

**Bewerbung für die ehrenamtliche Tätigkeit  
als Friedensrichterin / Friedensrichter**

Familienname	
Vorname	
Familienstand	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Beruf / derzeit ausgeübte Tätigkeit	
Staatangehörigkeit	
Anschrift	
Telefon privat	
Telefon dienstlich	

Ich bewerbe mich für die Tätigkeit als

- Friedensrichter / Friedensrichterin oder
- Stellvertreter / Stellvertreterin
- Wahlweise für beide Funktionen

Hiermit erkläre ich, dass Ausschlussgründe gemäß § 4 Abs. 2 bis 5 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz nicht vorliegen.

Ich erteile meine Einwilligung zur Einholung von Auskünften zu den Ausschlussgründen nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes.

Ich bewerbe mich für die ehrenamtliche Tätigkeit als Friedensrichterin /Friedensrichter, weil (freiwillige Angabe)

Das Informationsblatt zu den Hinderungsgründen habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin mit der Speicherung meiner Daten zu Zwecken der Friedensrichterwahl einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Informationsblatt**

### **zu den Hinderungsgründen Wahl Friedensrichter / Friedensrichterin**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) muss der Friedensrichter nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Friedensrichter kann nach § 4 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

Nach § 4 Abs. 3 SächsSchiedsGütStG kann Friedensrichter ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsSchiedsGütStG soll Friedensrichter nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Nach § 4 Abs. 5 SächsSchiedsGütStG wird bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Gemäß § 4 Abs 6 SächsSchiedsGütStG hat der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.